

zu der gegebenen Zeit umzustellen, auch ist die Öffentlichkeit vorher durch Belehrung auf die Veränderung tunlichst hinzuweisen.

Soweit von den Einzelministerien nicht besondere Anordnungen getroffen werden, dürfen die Wirkungen der Verordnung in keiner Weise, etwa durch Verlegung der Geschäfts- oder Arbeitszeit und sonstige Maßnahmen, abgeschwächt oder aufgehoben werden. Versuchen in dieser Richtung ist nachdrücklich entgegenzutreten.

Dresden, den 16. März 1918.

Sämtliche Ministerien.

Dr. Beck. Graf Bisshum v. Giffardt. v. Seydewitz.

Dr. Nagel. v. Wilsdorf.

Knüpper.

Berichtigung.

Auf Seite 7 des laufenden Jahrgangs muß es in Absatz IX Zeile 4 und 5 statt „100 000“ und „50 000“ heißen „hunderttausend“ und „fünfzigtausend“. Auf Seite 8 Zeile 2 ist die Klammer hinter b zu streichen.